



## Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Der DATABUND nimmt zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 wie folgt Stellung:

Aus Sicht des DATABUND wird außerordentlich begrüßt, dass das bisher vorgesehene Schriftformerfordernis bei Anträgen, Anzeigen, Erklärungen oder Einwendungen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde und der Kommunikation der betroffenen Stellen durch die Textform ersetzt werden soll. Hierdurch wird ein wesentliches Hemmnis bei der Digitalisierung von baurechtlichen Verfahren beseitigt. Dies fördert die Akzeptanz von digitalen Verfahren bei den Betroffenen durch eine deutlich verbesserte Benutzerfreundlichkeit und spart für die Verwaltung erhebliche Umsetzungs- und Wartungskosten, da auf eine entsprechende digitale Infrastruktur z. B. zur Erzeugung, Prüfung und Langzeitspeicherung von elektronischen Unterschriften bzw. Nachweisen der Authentisierung verzichten kann.

Ebenso wird begrüßt, dass Anträge ausschließlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind, da ansonsten bei anderen Stellen die zur digitalen Kommunikation notwendige Infrastruktur für die XBau-basierte Kommunikation geschaffen werden müsste. Zudem entspricht die geplante Anpassung in §71 Abs. 2 den im XBau-Standard vorgesehenen Nachrichtenabläufen bei der digitalen Kommunikation.

Die vorgesehene Anpassung von §74 Abs. 2 erlaubt auch die Zustellung einer Baugenehmigung in Textform. Dies ist vor dem Hintergrund der oben genannten Aspekte sehr zu begrüßen. Allerdings muss in diesem Fall eine zusätzliche Zustellung in Schriftform durchgeführt werden. Dies ist in Anbetracht des möglichen Umfangs einer Baugenehmigung aus unserer Sicht jedoch nur in absoluten Ausnahmesituationen praktikabel und widerspricht dem Gedanken eines volldigitalen Verfahrens. Wird eine Baugenehmigung elektronisch zugestellt, muss diese gem. §5 Abs. 5 Satz 3 LZG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Die Etablierung einer qualifizierten elektronischen Signatur in den unteren Bauaufsichten verursacht jedoch hohe Kosten. Hierbei ist nicht nur die Beschaffung von Signatursoftware mit den notwendigen Voraussetzungen und Schnittstellen zum Fachverfahren zu betrachten, sondern auch das Thema der Beweiserhaltung elektronisch signierter Dokumente, da Ablagesysteme mit entsprechenden technischen Funktionen zum Beweiserhalt beschafft, eingeführt und betrieben werden müssen.

### Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer: 25455Nz  
Steuernummer: 27 620 53918

### Vertretungsberechtigte

Sirko Scheffler (Vorsitzender)  
Dr. Günther Metzner (Schatzmeister)  
Detlef Sander (Geschäftsführer)

### Bankverbindung

Commerzbank Frankfurt am Main  
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00  
BIC: COBADEFFXXX

Die qualifizierte elektronische Unterschrift ist zudem im behördlichen Einsatz aufgrund dienstrechtlicher Fragestellungen aus unserer Sicht problematisch, da deren Verwendung im Rahmen der Mitbestimmungsrechte der Betroffenen geregelt werden muss.

Der DATABUND regt daher an, Bescheide ausschließlich in Textform auszuführen oder hilfsweise die Nutzung eines qualifizierten Behördensiegels nach Artikeln 35ff. der eIDAS-Verordnung zuzulassen, wenn aus Gründen der Verfahrenssicherheit auf eine kryptographische Sicherung des Bescheiddokuments nicht verzichtet werden kann.